

Einwohnergemeinde Ochlenberg

Reglement über den Bau und den Unterhalt der

Gemeindestrassen und -Wege vom 09. Mai 1970

Original wegen Unleserlichkeit
abgeschrieben

Reglement über den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen und
-Wege

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg, in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dez. 1917 und Art. 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 20. Dez. 1920.

beschliesst:

Art. 1

Die Strassen und Wege, deren Unterhalt der Gemeinde zufällt, werden in folgende zwei Klassen eingeteilt:

1. Gemeindestrassen
2. Gemeindewege

Die Aufnahme und Einteilung der Verkehrswege in die zwei Klassen geschieht durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Die Gemeindschreiberei führt ein Verzeichnis der in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde aufgenommenen Strassen und Wege.

Alle, nicht in das Verzeichnis aufgenommenen Verkehrswege gelten als Privatwege und ihr Unterhalt fällt deren Besitzern und Benützern zu. Die in das Strassen- und Wegverzeichnis der Gemeinde aufgenommenen Verkehrswege gelten als dem öffentlichen Gebrauch gewidmet.

Art. 2

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Gemeindestrassen und -Wege. Er bereitet, unter Mitarbeit der Wegkommission, die Aufträge an die Gemeindeversammlung von und begründet diese vor derselben.

Art. 3

Die Wegkommission besteht aus 11 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Als Sekretär kann der Gemeindschreiber oder eine andere, geeignete Person beigezogen werden. Dieser hat nur beratende Stimme, falls er nicht der Kommission als Mitglied angehört. Die Entschädigungen an die Kommissionsmitglieder und an den Sekretär werden durch das Besoldungsregulativ der Gemeinde geregelt.

Die Kommission überwacht den normalen Unterhalt der Gemeindewege, führt die Aufsicht über die mit deren Unterhalt beauftragten und stellt dem Gemeinderat Anträge über Vorkehren, die über den normalen Unterhalt der Wege hinausgehen.

Die Gemeinde wird in 11 Wegkreise eingeteilt, deren Umschreibung Sache der Wegkommission ist. Jedem Kreis steht ein Mitglied der Wegkommission als Kreischef vor.

Die Wegkommission unterbreitet dem Gemeinderat jedes Jahr ein Budget über den ordentlichen Unterhalt der Gemeindewege und teilt jedem Kreis das ihm zustehende Unterhaltsmaterial zu. Die Materialteilungen erfolgen nach der Länge der Wege, nach deren Zustand und dem Benützungsgrad derselben. Die Kommission bestimmt die Bezugsorte für das Unterhaltsmaterial und setzt die Fuhrlöhne fest.

Art. 4

Der Kreischef überwacht den Unterhalt der Wege, beaufsichtigt die mit demselben Beauftragten und organisiert die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung in seinem Kreis. Er stellt der Kommission Antrag über vorzunehmende Verbesserungen, über den Bedarf an Unterhaltsmaterial und vertritt die Kommission gegenüber den Wegbenützern. Nur der Präsident der Wegkommission oder der Gemeindewegmeister sind berechtigt, Unterhaltsmaterial zuführen zu lassen. Wesentliche Ueberschreitungen der gemäss Art. 3, Abs. 3 einem Kreis bewilligten Materialmengen sind in den nächsten Jahren einzusparen. Demgegenüber ist gestattet, die in einem Budgetjahr bewilligte und nicht bezogene Materialmenge im nächsten Budgetjahr nachzubeziehen.

Art. 5

Für den Unterhalt der Gemeindestrassen wählt die Gemeindeversammlung einen hauptamtlichen Wegmeister. Dessen Besoldung wird durch das Besoldungsregulativ der Gemeinde gestgesetzt. Seine Obliegenheiten werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft geregelt.

Art. 6

Als Gemeindestrassen gelten Verkehrswege, die für eine Vielzahl von Gemeindebürgern als Hauptverkehrsweg nach auswärts oder in andere Gemeindeteile dienen. Sie sind nach und nach auf wenigstens 5 m Breite auszubauen und mit einem staubfreien Belag zu versehen.

Art. 7

Als Gemeindewege werden Wege aufgenommen, die Häusergruppen oder einzelne Häuser mit den Gemeinde- oder Staatsstrassen verbinden. Eindurchgehender Ausbau auf 4 m Breite bei stark frequentierten und ein solcher auf 3 m Breite bei weniger stark benützten Wegen ist anzustreben, insofern für das angrenzende Grundeigentum keine erheblichen Nachteile entstehen oder für die Gemeinde übermässige Kostenaufwendungen nötig werden. Wo nötig, sind die Gemeindewege staubfrei zu machen.

In der Regel hat jede Häusergruppe oder Einzelhaus Anrecht auf Uebernahme des Zufahrtsweges durch die Gemeinde, jedoch nur dann, wenn die Distanz zum nächsten von der Gemeinde oder dem Staat unterhaltenen Verkehrsweg mehr als 100 m beträgt.

Neu in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde zu übernehmende Verkehrswege haben einen verkehrstüchtigen Untergrund, eine ordnungsgemäss unterhaltene Fahrbahnfläche und eine Mindestfahrbahnbreite von 3 m aufzuweisen. Sie sind vom bisherigen Unterhaltungspflichtigen vor der Uebernahme vermessen und vermarchen zu lassen. Ihre Grundfläche geht, an Stelle einer Loskaufsumme, kostenlos in Gemeindebesitz über.

Art. 8

Gemeindestrassen und Gemeindewege, die sich noch nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, sind gemäss den finanziellen Möglichkeiten nach und nach in Gemeindebesitz zu überführen. Dabei gehen die Vermarchungs-, Vermessungs- und Verurkundungskosten zu Lasten der Gemeinde.

Art. 9

Werden Gemeindestrassen, Gemeindewege, Öffentliche Plätze und dergleichen ausserhalb des ordentlichen Unterhaltes neu angelegt, verbessert, ausgebaut, korrigiert oder mit einem Belag versehen, so leistet das angrenzende Grundeigentum Beiträge gemäss Beitragsreglement vom 22. Apr. 1956. Die Gemeinde bildet nach Möglichkeit eine eigene Arbeitsgruppe zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten aus und beschafft gegebenenfalls die notwendigen Baumaschinen. Die Maschinen können auch gemietet, oder die sämtlichen Arbeiten einem Unternehmer vergeben werden.

Art. 10

Fehlt einer Gemeindestrasse oder einem Gemeindeweg ein staubfreier Belag, so haben die benachteiligten Hausbewohner das Recht, gebräuchliche Staubbekämpfungsmittel von der Gemeinde zu beziehen. Die Anwendung der Mittel ist Sache der Strassenanwohner. Dabei ist ein übliches Mass einzuhalten und grösstmögliche Sparsamkeit walten zu lassen. Widerhandelnden kann die Bezugsmöglichkeit entzogen werden.

Art. 11

Die Schneeräumung auf den Gemeindestrassen und auf den Gemeindewegen ist Sache der Gemeinde. Auf den Gemeindestrassen wird die Räumung durch den Gemeindewegmeister besorgt. Auf den Gemeindewegen organisiert der zuständige Kreischeff die Räumungsarbeiten. Diese werden durch Vertragsabschluss mit Unternehmern, durch Beschaffung gemeindeeigener Geräte oder durch Vertragsabschluss mit Besitzern von Zugmaschinen oder Zugtieren ermöglicht. Die Schneeräumung auf Hausplätzen, Zufahrten, Trottoirs und dergleichen ist Sache der Anwohner. Es ist untersagt, Schnee oder andere Abraumstoffe von Haus- und Vorplätzen auf die Fahrbahn zu verbringen. Wo Verwehungsgefahr besteht, können die anstossenden Grundbesitzer verhalten werden, Schneehäage aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

Art. 12

Die Einrichtung und der Betrieb der Strassenbeleuchtung ist Sache der Gemeinde unter Vorbehalt von Art. 26, Abs. 5 des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Febr. 1964.

Wegweiser, Markierungstafeln, Markierungspfähle und Schneestecken werden, wo nötig, durch die Ortspolizeibehörde aufgestellt. Auf den Gemeindewegen ist das Stecken der Schneestecken Sache der Wegbenützer. Die Pflicht zur Schneeräumung seitens der Gemeinde entfällt, solange auf einem Gemeindeweg diese Markierung fehlt.

Art. 13

Die von der Gemeinde unterhaltenen Verkehrswege und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Fahrbahnen ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden gestattet. Verboten ist ebenfalls das Belassen von spitzen Stellen und Gleitschutzstellen in den Pferdebeschlügen in der Zeit vom 1. April bis 1. November jeden Jahres. Wer einen in der Unterhaltspflicht der Gemeinde stehenden Verkehrsweg verunreinigt, hat die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde den Verkehrsweg auf Kosten des Verursachers reinigen lassen. Erleiden Gemeindestrassen oder Gemeindewege Schäden durch Unwetter, Hochwasser, Erdbeben und dergleichen, so lässt die Ortspolizei die Reinigung und Wiederherstellung durch das Feuerwehrkorps vornehmen, soweit nicht der Beizug von Fachpersonal notwendig ist.

Art. 14

Werden in der Unterhaltspflicht der Gemeinde stehende Verkehrswege durch Dachabwasser, Brunnenabläufe, Jaucheausläufe, private Kanalisationen, Drainagen und dergleichen beschädigt, so hat der Verursacher des Schadens diesen auf seine Kosten zu beseitigen. Benützt er hiezu von der Gemeinde erstellte Anlagen, so hat er das Mitbenützungsrecht durch eine einmalige Einkaufsgebühr zu erwerben.

Art. 15

Die Errichtungen von Ablagerungen oder Anlagen im Strassengebiet, die die Uebersicht, die Verkehrssicherheit oder den Bestand der Verkehrswege gefährden können, bedürfen winer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Diese kann hiefür eine angemessene Gebühr festsetzen. Solche Gebühren sind für den Strassenunterhalt zu verwenden.

Art. 16

Die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes werden vorbehalten. Alle, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen und -Wege vom 19. Dez. 1964 und das Reglement über Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen und anderen Bauten der Gemeinde Ochlenberg vom 7. Dez. 1946 werden aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Sanktion durch den Regierungsrat in Kraft.

Also beschlossen und angenommen in der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 1970 mit 38 gegen 0 Stimmen.

Ochlenberg, den 9. Mai 1970

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Sekretär

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 1970 öffentlich aufgelegt war und dass innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprache gegen dasselbe eingelegt ist.

Ochlenberg, 12. Juni 1970

Der Gemeindeschreiber